

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassung und Recht

Wallern, am 8. Mai 2024

Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

### Begutachtungsverfahren Burgenländisches Weinbaukulturschutzgesetz - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Marktgemeinde Wallern wurde ich als Obmann des örtlichen Weinbauvereines darauf aufmerksam gemacht, dass vom Land Burgenland eine gesetzliche Regelung der Stareabwehr im Weinbau geplant ist.

Nach Durchsicht des Begutachtungsentwurfes möchten wir, der **Weinbauverein Wallern**, und ich **als Obmann** und persönlich betroffener Weinbautreibender (Vollerwerb, Bio) dazu Stellung nehmen, da **dieses Gesetz in dieser Form eine direkte Bedrohung der Wirtschaftlichkeit** des Weinbaues in Wallern darstellt.

#### Zuerst zur Situation in Wallern:

Wallern ist der kleinste Weinbauort (2020: 29 ha) im südlichen Teil des Bezirkes Neusiedl am See mit nur wenigen Weinbaubetrieben, der Weinbau wird hier großteils im Nebenerwerb betrieben. Deutlich mehr als die Hälfte der Fläche wird mittlerweile nach biologischen Richtlinien bewirtschaftet.

Die Flächen liegen verstreut auf mehrere Rieden im gesamten Gemeindegebiet und sind nicht von einer Stelle aus übersehbar (rund um den Ort verteilt, Entfernung nördlichster Weingarten – südlichster Weingarten über 5,8 km Luftlinie).

Es ziehen ab Beginn der Traubenreife immer wieder große Schwärme von Staren von ihren Übernachtungsplätzen im Nationalparkgebiet bzw. im Raum Zicksee Richtung Wallern, gleichzeitig gibt es aber auch kleinere Starpopulationen, die ganzjährig bzw. zumindest

während der gesamten Vegetationsperiode vor Ort sind und kontinuierlich ab Reifebeginn bis zur Ernte Fraßschäden an Weintrauben verursachen.

Waren vor 40 Jahren die Stare meist erst Ende September ein Thema, so ist es derzeit unumgänglich, die Weingärten spätestens in der ersten Augustwoche einzunetzen.

Weinbau ohne Schutz vor Vogelfraß ist in Wallern schlichtweg unmöglich, bei verspäteter Anbringung von Starenetzen (z.B. weil wetterbedingt das Befahren der Weingärten nicht möglich war) kam es in der Vergangenheit schon oftmals zu Schäden bis hin zum Totalausfall.

Es kommt aber auch vor, dass wochenlang keine größeren Schwärme zu sehen sind, diese dann aber „über Nacht“ wieder voll präsent sind.

Auch in Süßmais- und anderen Feldkulturen verursachen Stare punktuell große wirtschaftliche Schäden.

#### Nun zu meinem Betrieb:

Ich bewirtschafte – noch im Vollerwerb – eine Rebfläche von knapp 7 ha, davon ist ca 0,33 ha Tafeltraubenproduktion (besonders sensibel hinsichtlich Vogelfraß).

Die Fläche wird seit 2008 biologisch bewirtschaftet, die Vermarktung erfolgt direkt an Privatkunden, kleine Wiederverkäufer und zum Teil auch Export (v.a. Deutschland). In den letzten Jahren hat die arbeitsintensive Produktion von Biosturm an Bedeutung gewonnen. Dieser wird teils an den Großhandel verkauft, teils aber auch gemeinsam mit den Bio-Tafeltrauben an kleine Bioläden im Raum Wien geliefert.

#### **Zum Begutachtungsentwurf des Burgenländischen Weinbaukulturschutzgesetzes:**

Vorab als Klarstellung: Stare sind intelligente Tiere, es ist faszinierend, ihrem Flug zuzusehen und es ist wichtig für die Ökosysteme und die Artenvielfalt, dass Sie durch die Vogelschutzrichtlinie europaweit geschützt sind. Dennoch verursachen sie bei zu massivem Auftreten existenzbedrohende Schäden an Weinbaukulturen.

Ziel muss es sein, ein gemeinsames Existieren von Tier und Mensch zu ermöglichen.

Das wurde von Politik und Verwaltung erkannt, dankenswerterweise haben Sie sich der Sache angenommen und mit dem vorliegenden Entwurf eine grundsätzlich begrüßenswerte Regelung erarbeitet, die jedoch in einigen Punkte so aus unserer Sicht nicht umsetzbar ist.

##### 1. Gemeinsame Maßnahmen

In den §§ 3 und 4 des Entwurfes sind der zeitliche und örtliche Geltungsbereich der erlaubten Maßnahmen angeführt sowie die möglichen Maßnahmen in den einzelnen Orten beschrieben: Vertreibung mit Flugzeugen und Drohnen in einigen Weinbaugemeinden, Vertreiben durch Schüsse von Jägern und Jägerinnen und Weingartenhütern und Weingartenhüterinnen in der Mehrzahl der betroffenen Weinbaugemeinden, wovon nur das Vertreiben durch Schüsse bzw. im Extremfall die letale Vergrämung (§ 9-13) für Wallern vorgesehen wäre.

In § 5 Abs 1 heißt es dann „Die Gemeinde **hat** zur Abwehr von Schäden an Weinbaukulturen gemeinsame Maßnahmen gemäß § 3 durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen ...“

Bisher war in der jährlich auf Basis des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Verordnung, der „Burgenländischen Stare-Vertreibungs-Verordnung“ hier eine „**Kann**“-Bestimmung enthalten

Gleichzeitig sind die Maßnahmen aber von der Gemeinde „unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten“ (§ 6, Abs 1) durchzuführen:

In einem Ort wie Wallern, mit einer Weinbaufläche von etwa 29 ha, die sich auf das ganze Gemeindegebiet verteilt und wo zwischen den einzelnen Weinbaurieden bis zu 5,7 km Luftlinie liegen, ist ein zuverlässiger und erfolgreicher Schutz durch Hüter bzw. Jäger nur möglich, wenn dafür mehrere Personen (von frühmorgens bis zum frühen Abend, mindestens 12 h/Tag, auch Samstag und Sonntag) abgestellt sind.

Dies ist im Zeitraum ab Reifebeginn (meist 3. oder 4. Juliwoche) bis zum Ernteabschluss (derzeit meist Ende September) mit Kosten verbunden, die wirtschaftlich sicher nicht vertretbar sind, da nur eine sehr kleine Fläche mit großem Aufwand geschützt wird.

Vergleichsweise wurden bspw. in der Nachbargemeinde Pamhagen mit einer Rebfläche von über 600 ha (2019) Kosten in der Höhe von etwa 50 Euro pro Hektar (2022) von der Gemeinde an die Weinbaubetriebe weiterverrechnet.

Diese durchaus vertretbaren Kosten würden in Wallern wohl für einen Schutz über 1-2 Tage reichen, nicht aber von Juli bis September.

Sollte die Gemeinde aber keine oder nur ineffiziente Maßnahmen setzen und es in Folge zu Schäden an den Weinbaukulturen kommen, wären bei der derzeitigen Formulierung „Die Gemeinde **hat** Maßnahmen ... durchzuführen ...“ wohl **Regressansprüche der geschädigten Weinbautreibenden denkbar**, was nicht Sinn der Maßnahme sein kann.

Hier sollte die Formulierung in § 5 Absatz 1 auf „**kann**“ geändert werden, dann hat die Gemeinde die Möglichkeit, in Absprache mit den Weinbautreibenden **punktuell und flexibel** zu reagieren, ohne dass es zu nicht zielführenden juristischen Auseinandersetzungen kommt.

## 2. Starenetze

Aufgrund der flächenmäßigen Aufteilung der Weingärten in Wallern und der Betriebsgröße (derzeit 1 Vollerwerbsbetrieb mit Flaschenvermarktung, die anderen Nebenerwerbsbetriebe vermarkten die Trauben großteils an Winzergenossenschaften) hat sich in den letzten Jahren das Einnetzen der Weingärten als wirksamste und wirtschaftlichste Maßnahme bewährt, fast die gesamte Weinbaufläche in Wallern wird auf diese Art geschützt.

Verwendet werden dafür im Allgemeinen drei verschiedene Arten von Netzen:

### A) „Rundballennetz“

Das sind Netze, die eigentlich für das Verschließen von Stroh- und Heuballen (Rundballen) erzeugt werden.

Diese haben eine Breite von ca. 1,25 und werden seitlich an den Rebreihen angebracht. Die Fadenstärke beträgt 1-2 mm, die Maschenweite ist vom Spannungszustand abhängig etwa

20\*20 – 30\*30 mm. (Kettfadenabstand oft 25 mm, Schussfaden diagonal bzw. kreuzweise). Diese Netze wären nach der neuen Regelung wohl weiter erlaubt - denn im Gesetzesentwurf sind transparente, dunkle oder „naturnahe“ Farben gefordert (weiß ist als naturnah zu beurteilen?)

Dieses Netz ist wirtschaftlich in der Anschaffung und mit der entsprechenden technischen Ausstattung auch gut anzubringen, also aus fachlicher Sicht geeignet.

**Die Definition der maximalen Maschenweite im Gesetzesentwurf mit maximal 25 \* 25 mm ist problematisch, da das Netz, wenn es locker hängt, sicher eine geringere Maschenweite aufweist, wenn es hingegen straff gespannt ist, punktuell auch eine größere Maschenweite messbar ist.** Im Sinne des Vogelschutzes ist eine straffe Anbringung sinnvoll, hier wird es durch die zu strenge Festlegung im Gesetz zu unnötigen Diskussionen kommen.

**Bisher waren in der VO zum Pflanzenschutzgesetz Netze mit einer Maschenweite von 25\*25 bis 30\*30 mm „geeignet“. Was hat sich am Umfeld geändert, dass diese Netze ab sofort nicht mehr „geeignet“ sind und jene Netze, die bisher ungeeignet waren, nämlich Netze unter 25\*25 mm Maschenweite, plötzlich geeignet sind?**

**Hier sollten sinnvolle fachliche und praxisgerechte Überlegungen eine Rolle spielen und nicht willkürliche Definitionen, aufgrund derer alles was bisher erlaubt war, nun verboten ist und alles was bisher verboten war, nun erlaubt ist.**

B) Spezialnetze aus „Gewebe ähnlich Kartoffelsäcken“

Dieses Material hat eine Fadenstärke von 1-3 mm, eine Maschenweite von etwa 3 \* 12 mm und wäre an sich gut für den Schutz vor Vogelfraß geeignet. Oft wird es in grün (d.h. wohl naturnah) oder blau (Abwehrfarbe, schreckt Vögel ab, aber ob es eine „naturnahe“ Farbe ist, ist Ansichtssache) verwendet.

Dieses Netz hat aber einen gravierenden Nachteil. Für die Produktion von qualitativ hochwertigen und gesunden Trauben ist eine gute Durchlüftung und Besonnung der Traubenzone von größter Bedeutung. Gerade Biobetriebe haben keine andere wirkungsvolle Möglichkeit, Botrytis zu bekämpfen als mit dem Entblättern und Freistellen der Traubenzone um somit ein rasches Abtrocknen der morgendlichen Feuchtigkeit bzw. nach Niederschlägen zu erreichen und durch eine gute Besonnung hohe Traubenqualitäten zu erreichen.

**Ein derartiges Netz, das durch Beschattung und Windschutz dem entgegenwirkt ist (je nach Sorte, Lage, gewünschtem Reifeszustand) *manchmal* fachlich einfach ungeeignet (kann aber in einer anderen Situation, z.B. wenn Edelfäule erwünscht ist, wieder vorteilhaft sein).**

Die Kosten für diese Art von Netzen liegen deutlich höher, die Netze können dafür aber auch länger verwendet werden.

### C) Hagelschutznetze

Viele Betriebe im Burgenland verwenden Hagelschutznetze, und zwar in zwei Varianten: entweder bleibt das Netz ganzjährig im Weingarten um die Reben vor

- Fraß durch Rehe (Wildverbiss beim Austrieb im April/Mai)
- Hagelschäden (ganzjährig) und
- Vogelfraß zu schützen.

**Diese Variante** wird seitlich an den Rebreihen angebracht (Bahnbreite z.B. 1,20 m) und bei den Pflegearbeiten geöffnet/gelockert/aufgerollt um danach wieder verschlossen zu werden. Nach der Ernte wird es eingerollt und erst im Frühling, sobald die Gefahr von Wildverbiss droht, wieder geöffnet und fixiert.

Durch diese Netze sind die Pflegearbeiten einerseits erleichtert, weil man sich das „Einstricken“ teilweise erspart, andererseits stellt das Öffnen und Schließen der Netze bei der Laubarbeit einen zusätzlichen Aufwand dar. Für und Wider halten sich die Waage, daher werden diese Netze oft eingesetzt.

Bei der **zweiten Variante** werden meist etwa 2,50-3 m breite Netze zum Beginn der Reife nach Abschluss der Pflegearbeiten **über** die Reihen gelegt und unter der Laubwand dicht verschlossen und bei der Ernte wieder aufgerollt und über den Winter zuhause eingelagert.

Beide Varianten bieten einen guten Schutz gegen Vögel (die erste Variante auch gegen Hagel und Wildverbiss) und sind sehr engmaschig gewebt, meist etwa 3\*10 mm. Aufgrund der geringen Fadenstärke gibt es nur minimale Verschattung und nur wenig Gefahr einer zu geringen Durchlüftung.

**Auch das Hängenbleiben von Vögeln an richtig angebrachten „Hagelnetzen“ stellt keine große Gefahr dar.**

Diese Netze wurden und werden auch **von Land**, Bund und EU im Rahmen der Sonderrichtlinie „Investitionen in die landw. Erzeugung“ **gefördert** und sind langfristig nutzbar und wirtschaftlich sinnvoll.

**Einzigster Nachteil:** Ohne erkennbaren fachlichen Grund sind diese Netze schon bisher (VO v. 21.7.2008 über Eignungskriterien für Netze) aber auch im neuen Gesetzesentwurf **verboten**, weil die **Fadenbreite unter 1 mm** liegt. Gefördert werden sie aber trotzdem, auch müssen sich Förderungswerber gegenüber Bund, **Land** und EU verpflichten, diese langfristig zu verwenden, obwohl sie es paradoxerweise nicht dürfen.

Diese Netze müssten eigentlich nach der bisherigen, als auch nach der neuen Regelung bei Beginn der Traubenreife entfernt werden, da sie laut VO bzw. Gesetz nicht „geeignet“ sind.

**Hier wäre ein Abgehen von der nicht sinnvollen Forderung einer Mindestfadenbreite von 1mm einfach und sinnvoll.**

### 3. Art der Einnetzung, §15

In Absatz 2 des § 15 ist folgende Regelung geplant: „Die Weinbautreibenden, die mit Netzen ihre Weinbaukulturen schützen, haben **mindestens alle drei Tage** die eingetzten Weingartenflächen zu begehen und zu kontrollieren. Dabei ist die sachgerechte und stabile Montage der Netze zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren“.

Ein Hektar Rebfläche hat bei den im Burgenland üblichen Reihenweiten von durchschnittlich 3m etwa 3300 m Gesamtreihenlänge, bei seitlich angebrachten Netzen sind das ca. 6600 m Netzlänge, die jeden dritten Tag zu kontrollieren wären (es gibt auch - nicht in Wallern - Weingärten mit 2-2,5 m Reihenabstand, dementsprechend dann bis zu 10.000 m Netzlänge pro ha.)

Bei einer Gehgeschwindigkeit von 5 km und einer Rebfläche von bspw. 6 ha (dh. knapp 40 km Netzlänge) beträgt der Zeitaufwand dafür rechnerisch 8 Stunden (ohne Pause bzw. Zeitaufwand für kleine Ausbesserungsarbeiten).

Diese Maßnahme hat „**durch den Weinbautreibenden**“ – und das ist im Weinbaugesetz definiert als „jede Person, die im Burgenland eine Weingartenfläche **auf eigene Rechnung und Gefahr** bewirtschaftet“ - durchzuführen. Das Begehen kann somit **nicht delegiert** werden.

Nach dem geplanten Gesetzesentwurf wäre also ein Winzer/eine Winzerin mit einer Rebfläche von 6 ha künftig von Juli bis September jeden dritten Tag, ein Betriebsinhaber mit einer Rebfläche von 18 ha wohl jeden Tag mit dem Begehen der Weingärten und der Kontrolle der Netze beschäftigt (inkl. Samstag/Sonntag/Feiertag)

Man kann natürlich hoffen, dass diese Vorschrift nicht kontrolliert wird, doch sollte es zu Problemen kommen und wäre eine **regelmäßige Begehung durch den „Weinbautreibenden“ nicht nachweisbar**, wäre wohl mit einer Bestrafung zumindest wegen **grob fahrlässiger Tierquälerei** zu rechnen.

(In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist sogar von einer „idealerweise täglichen“ Kontrolle die Rede).

**Diese Forderung ist schlicht nicht umsetzbar - wie soll die beginnende Ernte erfolgen, wer macht die Verarbeitung der bereits geernteten Trauben, wenn „der Weinbautreibende“ in seinen Weingärten den Spannungszustand der Netze kontrollieren muss?**

Bisher war in der VO aufgrund des PS-Gesetzes eine 14-tägige Kontrolle vorgeschrieben, was in der Praxis wohl geringere Probleme macht, da die Weingärten in der Reifezeit ohnehin immer wieder kontrolliert werden. Warum belässt man es nicht bei dieser realisierbaren Vorschrift?

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

leider finden sich im vorliegenden Entwurf zum Weinbaukulturschutzgesetz einige Stellen, die absolut nicht praktikabel sind.

Wenn dieses Gesetz in dieser Form beschlossen wird, bedeutet dies unmittelbar, dass Weinbau in Wallern, wo es nur einzelne, verteilt liegende Weingärten gibt, nicht mehr möglich ist:

- ein zentralisiertes, verpflichtetes Vertreiben der Stare durch die Gemeinde bzw. Dritte ist wirtschaftlich und organisatorisch nicht durchführbar
- die vorhandenen (bisher geeigneten) Netze wären nicht mehr erlaubt (weil plötzlich ungeeignet)
- neue, geeignete Netze (die bisher ungeeignet waren) sind eine erneute Kostenbelastung in einer im Weinbau ohnehin wirtschaftlich extrem schwierigen Situation
- die geforderte Begehung jeden dritten Tag (lt. Erläuterungen besser „täglich“) ist schlichtweg unmöglich

**Bitte ändern sie daher zumindest folgende Punkte im geplanten Gesetz:**

– § 5, Absatz 1: anstatt „Die Gemeinde **hat** zur Abwehr ...“ besser „Die Gemeinde **kann** zur Abwehr ...“

§ 15, Absatz 1: anstatt „Als geeignet gelten Netze mit einer Fadenbreite von **mindestens 1 mm** und einer Maschenweite von **maximal 25 \* 25 mm** ...“ auf „Als geeignet gelten Netze mit einer Maschenweite von maximal 30 \* 30 mm“ ohne die Mindestfadenbreite zu definieren, dadurch wären auch „Hagelnetze“ geeignet.

– § 15, Absatz 2, 2. Satz: „Die Weinbautreibenden, ..., haben **mindestens alle drei** Tage die eingensetzten Weingartenflächen zu begehen und zu kontrollieren“ auf „Die Weinbautreibenden **oder von ihnen beauftragte Personen** haben **mindestens alle 14 Tage** ihre eingensetzten Weingartenflächen zu begehen und zu kontrollieren.“

Die **vagen Angaben zu „naturnaher Farbe“ der Netze in § 15** sind nicht sinnvoll. Grelle Farben werden besser wahrgenommen, schrecken die Tiere besser ab und verhindern dadurch eher den Kontakt mit den Netzen als grüne, schwer erkennbare Farben.

Wenn keine Präzisierung gewünscht oder möglich ist (ist weiß, grün oder blau eine „naturnahe“ Farbe, welcher „grüne“ Farbton ist naturnah: „neongrün“ oder „tannengrün“?) sollte ganz auf eine nicht zweckmäßige Farbforderung verzichtet werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie auf unsere Bedenken eingehen und dem Weinbau (nicht nur in Wallern, auch in anderen Orten mit einer großflächig verteilten Weinbaufläche im Umkreis des Neusiedlersees) eine Zukunft geben. Wenn Sie fachliche Fragen zu dieser Stellungnahme haben, stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung, um praxisgerechte Verbesserungen zu ermöglichen.

Über Ihre Rückmeldung, ob Ihnen diese Verbesserungsvorschläge aus der Praxis bei der Erstellung eines für Tier und Mensch „guten“ Gesetzes weitergeholfen haben, würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Günter Fink

Obmann Weinbauverein Wallern  
0664/1274681, [weingut@fink.at](mailto:weingut@fink.at) oder [weinbauverein@wallern.net](mailto:weinbauverein@wallern.net)